

Einige Gedanken über eine Verbesserung der Arbeitsweise des Kreisgerichts Fürstenwalde

Wohl selten hat ein Beschluß solch ein Echo unter den Juristen ausgelöst wie der Staatsratsbeschluß vom 30. Januar 1961. Er wurde von den Richtern, Schöffen und Mitarbeitern des Kreisgerichts Fürstenwalde besonders deshalb begrüßt, weil in ihm nicht nur die Grundsätze der weiteren Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege herausgearbeitet sind, sondern weil er zahlreiche neue Gedanken für unsere Arbeit enthält und somit eine Anleitung zum Handeln ist.

In den gemeinsamen Dienstbesprechungen mit allen Staatsanwälten, Richtern und Notaren des Kreises Fürstenwalde gab es lebhafte Diskussionen über unsere bisherige Rechtsprechung, die wir unter dem Gesichtspunkt des Staatsratsbeschlusses kritisch analysierten. Ferner waren diese Fragen Gegenstand einer Sitzung des Schöffensaktivs und einer Besprechung in der Ständigen Kommission Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz des Kreistages. In der nächsten Schöffenschulung werden aus dem Beschluß erste Schlußfolgerungen für die Schöffendarbeit in Verbindung mit bestimmten Problemen unserer Rechtsprechung gezogen werden.

Im folgenden sollen einige Gedanken über eine Verbesserung der Arbeitsweise des Kreisgerichts Fürstenwalde entwickelt werden:

1. Der Beschluß des Staatsrates geht davon aus, daß die gerichtliche Strafe keineswegs immer in der Entziehung der Freiheit bestehen muß und daß bedingte Verurteilung und öffentlicher Tadel heute schon vielfach als Mittel der gesellschaftlichen Erziehung ausreichen. Wir haben deshalb überprüft, wie die neuen Strafarten in der Strafrechtsprechung des Kreisgerichts Fürstenwalde angewendet werden.

In der Zeit vom 1. Januar bis zum 15. Februar 1961 erkannte die Strafkammer gegen 16 Täter, d. h. in 60 Prozent der Verurteilungen, auf bedingte Verurteilung oder öffentlichen Tadel. Die Anwendung dieser Strafarten erfolgte unter dem Gesichtspunkt, daß das Vergehen in der Regel ein erstmaliger Verstoß gegen die Strafgesetze war, positive Arbeitsleistungen des Täters vorhanden waren und vor oder während der Hauptverhandlung Ansatzpunkte dafür erkennbar wurden, daß der Täter auch ohne Strafverbüßung künftig die Gesetze achten wird.

In der Mehrzahl der Fälle bedingt ausgesprochener Verurteilungen ist ein Kollektiv vorhanden, das erzieherisch auf den Verurteilten einwirken wird und dies auch zum Ausdruck gebracht hat. Dabei fordert die Strafkammer nicht, daß dieses Kollektiv unbedingt ein starkes Kollektiv sein muß, denn es zeigt sich immer wieder, daß auch das Kollektiv gerade im Zusammenhang mit der gestellten Erziehungsaufgabe wächst. In der Praxis findet man häufig, daß die Gerichte sich nur auf die fortgeschrittenen gesellschaftlichen Kräfte orientieren. Sie beachten dabei nicht, daß sich die Wirksamkeit der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse auf das Denken und Handeln der Menschen von Monat zu Monat verstärkt und daß folglich auch die noch unentwickelten Kräfte ständig wachsen. So zeigte sich z. B. bei der Auswertung der Strafsache gegen G., der Mitglied einer Handwerker-Produktionsgenossenschaft ist und wegen Körperverletzung zu vier Monaten Gefängnis verurteilt wurde, daß die Mitglieder der PGH begannen, sich mit den Problemen der sozialistischen

Erziehung auseinanderzusetzen und daß dies auch der Entwicklung und Festigung der PGH helfen wird.

Ein Beispiel der hohen erzieherischen Wirkung, die bereits durch das Strafverfahren und die bedingte Verurteilung erreicht werden kann, ist die bedingte Verurteilung des Meisters W. aus dem RKZ Rüdersdorf, der wegen fahrlässiger Tötung und Verstoßes gegen die Arbeitsschutzanordnungen angeklagt war. Als bei der Auswertung der Strafsache im RKZ von einigen anderen Meistern die Verurteilung als Überspitzung bezeichnet wurde, da zu hohe Anforderungen an die Meister gestellt würden, trat W. in der Diskussion in vorbildlicher Weise auf. Er sagte, daß er selbst das Urteil als gerecht empfinde, und konnte darauf hinweisen, daß er in der Zeit zwischen der Urteilsverkündung und der Auswertung des Verfahrens bereits einige Mängel im Arbeitsschutz aufgedeckt und Veränderungen durchgesetzt hatte. Durch dieses Auftreten des Verurteilten wurde die erzieherische Wirkung der Auswertung des Verfahrens wesentlich verstärkt.

2. Der Beschluß des Staatsrates fordert die genaue Aufklärung der Ursachen der Straftat und die Beachtung der Kompliziertheit der Bewußtseinsentwicklung der Menschen. Wir bemühen uns, diesen Anforderungen nachzukommen. Jedoch gilt es, gerade hier noch vieles zu verbessern.

Im Ermittlungsverfahren wird jetzt überwiegend der Sachverhalt insoweit exakt aufgeklärt, als es sich um den Ablauf der verbrecherischen Handlung und um die Schuldfrage handelt. Die Ermittlungen zur Person des Täters sind jedoch noch unterschiedlich; hier zeigt sich die unterschiedliche Qualifikation der einzelnen Bearbeiter. Die Beurteilung des Täters durch das Kollektiv seines Betriebes wird häufig erst in der Hauptverhandlung eingeholt. So stellte sich z. B. in der Strafsache gegen R., der einem Grenzpolizisten Widerstand geleistet und dabei eine erhebliche Körperverletzung begangen hatte, erst in der Hauptverhandlung bei der Vernehmung zur Person heraus, daß der Angeklagte Mitglied einer sozialistischen Brigade war. Das war in den Ermittlungen unbeachtet geblieben, von der Anklage übersehen und auch beim Erlaß des Eröffnungsbeschlusses nicht bemerkt worden.

Das Kreisgericht gibt zwar in Strafsachen Terminalsachricht an den Betrieb, doch wird im Eröffnungsverfahren noch nicht immer geprüft, unter welchen Gesichtspunkten die Vertreter der Betriebe zu hören sind und wer deshalb delegiert werden sollte. Die Vertreter des Betriebes tragen in den meisten Fällen wesentlich zur Aufklärung des Sachverhalts und zur richtigen Einschätzung des Angeklagten bei. In einer Verkehrsstrafsache gegen einen Brigadier im Reifenwerk Fürstenwalde ergänzten z. B. ein Vertreter der BGL und ein weiterer Arbeitskollege die bei den Akten befindliche Beurteilung des Angeklagten durch die Werkleitung wesentlich, indem sie die bis dahin nicht bekannte Tatsache mitteilten, daß der Angeklagte Neuerer der Produktion ist.

3. Als einen wesentlichen Schritt zur Erreichung einer höheren Qualität der Rechtsprechung betrachten wir die gründliche kollektive Prüfung der Voraussetzungen für die Eröffnung des Strafverfahrens. Jeder Eröffnungsbeschluß wird bei uns erst nach gründlicher Beratung mit den Schöffen erlassen, wie dies § 41 Abs. 2 StEG